Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

132 (4.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 132 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 4. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 2. Juni. 52. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Der von den Abgg. Lender, Förderer, Edelmann, Hug, F. Junghanns, Hennig, Dietsche, Marbe, Reichert und v. Buß eingebrachte Gesetzvorschlag, die Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend, lautet:

„Artikel I. Die §§ 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 79 Abs. 1, 2, 3 der Verfassungsurkunde werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

§ 33. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von den Wahlberechtigten unmittelbar erwählt.

§ 34. Auf je 25 Tausend Seelen der Bevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmberechtigt oder wählbar ist, kann in die Zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.

§ 36. Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehältlich besonderer gesetzlicher Ausnahmen — bei der Wahl der Abgeordneten stimmfähig.

§ 37. Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf den Wohnort jeder Staatsbürger ernannt werden, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und stimmberechtigt ist.

§ 38. Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre erwählt.

§ 79. Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Falle des § 43 der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtag die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren und der Zweiten Kammer durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.

Von den Abgeordneten der Zweiten Kammer sollen erstmals jeweils die Hälfte, bei ungerader Gesammtzahl das erste Mal Einer mehr als die Hälfte austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesammterneuerung der Kammer der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Zweiten Kammer am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern nicht zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Artikel II. Durch ein besonderes Gesetz wird bezüglich der Abänderungen der Wahlordnung das Erforderliche festgestellt.

Begründung.

Das bisherige Wahlsystem, nach welchem die stimmberechtigten Urwähler zunächst Wahlmänner und erst die Wahlmänner den Abgeordneten zu erwählen haben, entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Nach einem fast 60jährigen Verfassungsleben ist die politische Bildung des Volkes so weit fortgeschritten, daß die Urwähler keiner solchen Vermittlung mehr bedürfen, durch welche die lebendige selbstbewußte Theilnahme des Volkes an den Wahlen vermindert wird und nicht selten besondere Rücksichten zur Geltung gelangen, welche dem Zweck der Wahlen fremd sind. Ebensowenig kann die Bevorzugung der Städtebevölkerung mehr gerechtfertigt erscheinen, nachdem die übrigen Schranken zwischen Stadt- und Landbevölkerung weggeräumt sind. Soweit überhaupt noch Verschiedenheiten zwischen den beiden Bevölkerungsklassen bestehen, wird die Ueberlegenheit der Städte an feinerer Ausbildung durch die größere Gediegenheit und Beharrlichkeit ausgeglichen.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sind um so dringender, als die indirekte Wahl und der Unterschied zwischen Stadt und Land in dem Reichs-Wahlgesetze aufgehoben sind.

Zur mündlichen Begründung dieses Gesetzvorschlags erhält das Wort

Abg. Junghanns: Seiner Partei sei wohl bewußt, daß dieser Gesetzentwurf, der mit dem auf dem vorigen Landtage eingebrachten übereinstimme, für die Majorität des Hauses kein großes Interesse darbieten könne und am liebsten hätte man das Haus mit der Wiederholung dieser Sache verschont; trotzdem glaube man, immer auf's Neue versuchen zu sollen, das als richtig und nothwendig Erkannte zum Durchbruch zu bringen. Seine Partei befinde sich in der wenig beneidenswerthen Lage, sich häufig in der Minorität und in Opposition mit dem gegenwärtigen Regierungssystem zu befinden; um so mehr habe sie Veranlassung, immer auf's Neue zu untersuchen, ob die geltende Nachforderung geeignet sei, den wirklichen Willen des Volks zur Geltung zu bringen. Nachdem in der Verfassung die frühern Unterschiede zwischen Gebildeten und Ungebildeten, Armen und Reichen u. s. w. aufgehoben seien, bilde es damit einen Widerspruch, wenn bei der Wahl der Volksvertreter eine Vermittlung durch Wahlmänner Platz greife.

Die für dieses System geltend gemachten Gründe seien nicht zutreffend. Sollten die Wahlmänner vielleicht besser, gebildeter sein als die Urwähler? Dann sollte man gleich nur die bessern Klassen zur Wahl zulassen. Man habe ferner gesagt, bei der direkten Wahl überwiege leicht der große Haufen. Dies würde bei uns nicht der Fall sein, da wir in Baden keinen Pöbel wie auswärtige große Städte besitzen. Auch der weiter angeführte Grund, daß die Urwähler eine bessere Kenntniß der zu wählenden Persönlichkeiten haben, sei nicht maßgebend; denn entweder sei der zu Wählende am Orte der Wahl ansässig, dann sei er allen Wählern bekannt, oder er wohne auswärts, dann könne er sich auch den Wahlmännern nur durch Vorträge bekannt machen. Jedenfalls schwäche die indirekte Wahl die unmittelbare Beziehung zwischen Volk und Abgeordneten. Auch der bezüglich des Wahlrechts zwischen Stadt und Land bestehende Unterschied sei nicht haltbar. Wenn man überhaupt eine Bevorzugung eintreten lassen wolle, dann scheine eher der Grundbesitz hiezu geeignet, da in dessen Vertretern die nationalen Eigenthümlichkeiten, die Wehrkraft, die Steuerkraft in hervorragender Weise zum Ausdruck gelangen. Redner richtet daher die Bitte an das Haus, dem vorliegenden Initiativantrage beizutreten.

Abg. Bär glaubt nicht, daß es dem Vorredner gelungen sei, heute eine andere Anschauung zu erwecken, als von der das Haus schon auf dem vorigen Landtage bei Gelegenheit desselben Antrags ausgegangen sei. Abg. Junghanns habe sich zwar nicht so allgemein philosophisch gehalten, wie damals der Abg. v. Buß, der das allgemeine direkte Wahlrecht aus dem Satze des Aristoteles, daß der Mensch ein ζωον πολιτικον sei, abgeleitet habe. Vielmehr habe sich Abg. Junghanns auf den Boden der Verfassung gestellt und nachzuweisen versucht, daß aus den in derselben zum Ausdruck gelangten Prinzipien sich die Forderung des direkten Wahlrechts mit Nothwendigkeit ergebe. Aber auch dieses Argument gehe zu weit; denn man habe s. Z., als man vom beschränkten zum allgemeinen Stimmrecht überging, keineswegs die Durchführung des weitergehenden demokratischen Prinzips der direkten Wahl beabsichtigt. Es sei zuzugeben, daß ein großer praktischer Unterschied im Erfolg nicht eintreten werde; denn auch bei der direkten Wahl gelange eigentlich nicht die individuelle Ansicht der Gesammtheit zum Ausdruck, sondern die Vorschläge gehen stets nur von wenigen Personen aus und die Gesammtheit trete je nach der Parteirichtung mit Rücksicht auf die Gefahr der Stimmenzersplitterung dem einen oder anderen Vorschlage bei. Allerdings werde dann für die Partei der Antragsteller sich ein Vortheil ergeben, da derselben in allen Gemeinden „geborne Vertrauensmänner" zu Gebote stehen. Von der Staatsgewalt seien diese zwar unabhängig, um so größer sei aber deren Unabhängigkeit nach einer andern Seite hin, und wenn es sich darum handle, durch den vorliegenden Antrag diesen Vertrauensmännern eine größere Geltung zu verschaffen, werde Redner im Interesse der Freiheit des Volks stets für mittelbare Wahl stimmen. Vor noch nicht 10 Jahren sei die Verfassung geändert und das jetzt geltende Wahlsystem eingeführt worden; es empfehle sich nicht, eine solche Schwankung in Verfassungsangelegenheiten eintreten zu lassen, um so weniger, als seitdem kein Zwischenfall vorliege, der eine Aenderung als dringend nothwendig erscheinen lasse. Das direkte Wahlrecht bestehe zwar für die Wahlen zum Reichstag, sei aber nur mit dem Korrelat der Diätenlosigkeit der Abgeordneten für die Reichsregierung annehmbar. Man werde sich erinnern, daß der Napoleonismus mit dem Wahlrecht stets gute Geschäfte gemacht habe; dieselbe Hoffnung hege der Ultramontanismus. Redner schlägt vor, über den vorliegenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. v. Buß hält auch jetzt noch an seinen frühern Ausführungen über das direkte Wahlrecht fest, wenn er es sich auch nicht als ein ganz gefahrloses Ideal vorstelle; doch lasse er sich dasselbe nicht nur gefallen, sondern werde es immer und immer wieder vertheidigen, bis es errungen sei. Er gehöre nicht zu Denjenigen, die nur einen Anlauf machen, eine Parteikarte ausspielen und das Spiel dann, wenn es verloren scheine, fallen lassen. Bei der Kompaktheit der Gesinnung der Majorität dieses Hauses sei zwar jedes Wort hier überflüssig, aber Redner sei gewohnt, nicht nur für dieses Haus, sondern stets zum Fenster hinaus für das ganze Land zu sprechen. Das allgemeine Wahlrecht bestehe zwar, doch fehle noch die direkte Wahl, mit welcher dann nothwendig ferner die geheime Abstimmung verbunden sein müsse. (Zwischenrufe: „Besteht bereits.") Das allgemeine direkte Wahlrecht sei ein wichtiges Mittel und ein Ausfluß der öffentlichen Erziehung und bewirke, daß die Interessen aller Gruppen der Staatsbürger durch die Wahl Berücksichtigung finden. Dasselbe schließe sich jedem Wechsel der Gesinnung der Gesammtheit an, von der die Volksvertretung gleichsam eine Photographie bilden müsse. Dieses System sei bereits für die Reichtags-Wahlen eingeführt; auch für unser Land sei es angezeigt. Es sei ein Ausfluß des Geistes der ganzen neuern Gesetzgebung, daß dem Einzelnen die möglichste Einwirkung auf deren Entwicklung eingeräumt werde. Die früheren Korporationen seien aufgelöst, hauptsächlich durch liberale Bemühungen, an ihre Stelle müssen neue treten; erst dann könne das allgemeine Wahlrecht aufgegeben werden, wenn durch diese Korporationen sich der Wille des Volks hinlänglich manifestire. Redner bittet, den Gesetzvorschlag an eine Kommission zu verweisen.

Abg. Lamey tritt einigen Aeußerungen des Vorredners entgegen. Es sei ein Irrthum, daß die liberale Partei die Korporationen aufgelöst habe; diese haben sich selbst aufgelöst, indem sie sich überlebt haben, und heute seien an ihre Stelle die Vereine getreten. Es sei von dem direkten Wahlrecht als einem Erziehungsmittel gesprochen worden; man brauche zum Beweise des Gegentheils nur an die Reichstags-Wahlen erinnern. Die Wähler sollen bei der direkten Wahl etwas thun, wovon sie keinen Begriff haben, während sie bei der indirekten Wahl doch die zu wählenden Wahlmänner kennen. Dies sei der Grund, warum Redner besonders für das Land indirekte Wahl wünsche, während man allerdings mit Rücksicht auf das Verfahren bei den Reichstags-Wahlen mit der direkten Wahl einverstanden sein könne. Im Allgemeinen werde durch die Wahlmänner-Wahlen am Erfolg nicht viel geändert. Von der Erziehung durch die direkte Wahl solle man nicht so viel sprechen; denn entweder seien die Wähler noch nicht erzogen, dann sollte man sie nicht wählen lassen; oder sie seien erzogen, dann brauchen sie nicht mehr erzogen werden. Vor Allem aber solle man nicht die Verfassung theilweise ändern, ohne eine durchgreifende Aenderung derselben vorzunehmen. Es liege in der Absicht von Redners Partei, einen hierauf gerichteten Antrag zu stellen, nur halte man dies für den gegenwärtigen Landtag wegen der vorgerückten Zeit im Hinblick auf die Erledigung der noch vorliegenden Geschäfte nicht für opportun. Das städtische Wahlrecht zu schmälern, sei keine Ursache; ohnehin sei der Grundbesitz in der Ersten Kammer sehr stark vertreten und könne Redner hier darauf hinweisen, daß diese Berücksichtigung der Grundherren mit den Grundlagen der gegenwärtigen Reichsverfassung nicht im Einklang stehe, sondern auf früheren Verhältnissen beruhe. Es sei daher nicht Redners Absicht, die Verfassungsurkunde für ein vollendetes Werk zu erklären; vielmehr bedürfe sie der Revision, diese müsse jedoch durchgreifend sein und darauf könne man auf diesem Landtag nicht eingehen. Redner stellt daher den Antrag, über den Gesetzvorschlag zur Tagesordnung überzugehen.

Staatsminister Dr. Jolly will in Kürze die Stellung der Regierung zur vorliegenden Frage darlegen. Es sei heute das dritte Mal innerhalb kurzer Zeit, daß von der nämlichen Seite der nämliche Antrag mit der nämlichen Begründung eingebracht werde. Schon darin liege die Berechtigung, sich bei der Entgegnung heute kurz zu fassen. Neuheiten haben sich seit der letztmaligen Einbringung des Antrags nicht ergeben; ebensowenig stehe hinter demselben ein drängender Zug der Bevölkerung. In der Sache selbst herrsche wohl Uebereinstimmung darüber, daß es wünschenswerth sei, das Wahlrecht möglichst auszudehnen. Redner glaube jedoch, daß man in Baden die Grenzen dieser Möglichkeit erreicht habe, da bereits das allgemeine Wahlrecht eingeführt sei. Es handle sich aber hier nur um die Einführung des direkten Wahlrechts und die Aufhebung der Bevorzugung der Städte. In beiden Beziehungen müsse sich Redner gegen den Antrag der Abgg. Junghanns u. Gen. erklären. Bei der direkten Wahl können unmöglich alle Verschiedenheiten und Nuancen zum Ausdruck gelangen. Die Gefahr dieses Mangels jeder Schattirung wachse im kleinen Kreise und sei für das Land Baden außerordentlich groß, weßhalb bei uns das indirekte Wahlrecht vorzuziehen sei. Ebenso sei es begründet, daß die Städte einen gewissen Vorzug genießen, da sonst die städtischen Interessen allen und jeden Ausdruck verlieren würden. Redner stimme daher dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung bei.

Es wird hierauf ein Antrag auf Schluß der Debatte mit der Modifikation angenommen, daß noch die Abgg. v. Feder und Kiefer das Wort erhalten.

Abg. v. Feder erläutert zunächst mit einigen Bemerkungen den Zweck des von den Abg. Lamey u. Gen. gestellten Initiativantrags und bespricht sodann den vorliegenden Gesetzesvorschlag. Von dem Standpunkte der Partei des Redners müsse er sich für das direkte Wahlrecht erklären, das übrigens am besten für sich selbst spreche, da es für die Reichstags-Wahlen bereits eingeführt sei. Die dagegen angeführten Gründe seien nicht überzeugend und eigentlich mehr den Anschauungen der fünfziger Jahre entsprechend. Das in den Wahlen liegende Element der Bildung dürfe man nicht unterschätzen. Andererseits könne man nicht von einem Privilegium der Städte sprechen. Es hätte dem Redner eigentlich besser gefallen, beide Gesetzvorschläge an Kommissionen zu verweisen, da es richtiger gewesen wäre, ausdrücklich zu sagen, warum das Haus es nicht für geeignet halte, den Antrag gegenwärtig nicht in Betracht zu ziehen.

Abg. Kiefer: Das direkte Wahlrecht werde mit der Reichsverfassung wohl fortbestehen und habe bei den Reichstagswahlen bis jetzt noch keine geringere Vertretung von Intelligenz oder Patriotismus herbeigeführt. Redner sei kein Demokrat, aber doch ein Freund demokratischer Ideen und könne sich deßhalb an und für sich wohl mit dem direkten Wahlrecht befreunden. Aber aus diesem Antrag leuchte doch zu sehr der von den Gegnern in's Auge gefaßte Vortheils-Gesichtspunkt hervor. Man hoffe vermöge der geschlossenen Organisation auf diesem Wege mehr Einfluß zu gewinnen und treibe zu diesem Zweck auch eine gewisse Agrarierpolitik. Redner könne sich daher dem gestellten Antrage nicht anschließen. Bezüglich der Verfassungsreform stimme er mit den Ausführungen des Abg. Lamey überein. Die veränderten Verhältnisse verlangen auch eine andere Vertheilung der legislatorischen Vollmachten. Diese Frage werde zwar für jetzt aus Opportunitätsrücksichten nicht aufgeworfen, sei jedoch nicht aufgegeben und werde wieder kommen. Auch wenn sie dahin entschieden werde, daß der bisherige Apparat des Zwei-Kammer-Systems beibehalten bleibe, müsse doch eine Veränderung in der Vertretung des Grundbesitzes eintreten. Jedenfalls müsse die Reform der Verfassung im Zusammenhang behandelt werden und hoffe Redner, daß auch die Regierung hiezu eine helfende Hand bieten werde.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Bär, Junghanns und v. Buß beschließt das Haus gemäß dem Antrag der Abgg. Lamey u. Gen. Uebergang zur Tagesordnung.

Es folgt sodann die Berathung des von den Abgg. Lamey, v. Feder, Bluntschli, Eschbacher, Schmidt, Kiefer, Fieser, Bär, Pflüger und Stigler eingebrachten Gesetzvorschlags, einige Abänderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betr.

Dem Gesetzvorschlag ist folgende Begründung beigegeben:

„Bei den Wahlen der Wahlmänner hat sich in den größern Städten durch die mehrwöchentliche Dauer derselben ein unverhältnißmäßiger Aufwand an Zeit, Kräften und Geld ergeben.

Die Art. 1–3 sind bestimmt, das Wahlverfahren zu vereinfachen, und legen das seither ohne alle Schwierigkeiten durchgeführte Verfahren bei Wahlen der Kreis-Wahlmänner zu Grund.

Deßgleichen sind die ermüdenden Förmlichkeiten der Wahlordnung bei der Wahl der Abgeordneten, besonders seit Erhöhung der Wahlmänner-Zahl, ein Gegenstand gerechter Klagen. Sie sollen durch die Art. 4–6 auf ein erheblich geringeres Maß zurückgeführt werden.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf diese Modifikationen, die innerhalb der Prinzipien der Wahlordnung liegen, da damit wenigstens die erheblichsten Mißstände, die sich in der Praxis ergeben haben und Gegenstand von Beschwerden geworden sind, beseitigt werden. Eine durchgreifendere Revision der Wahlordnung, die auch auf Aenderungen der Verfassung selbst hinführen müßten, erscheint im dermaligen Augenblick nicht thunlich."

Abg. Lamey begründet in kurzer Ausführung unter Hinweis auf obige Motive den Antrag, den Gesetzvorschlag einer Kommission zu überweisen, welche sodann noch einige weitere, im Entwurf nicht berührte Punkte in nähere Erwägung ziehen solle, wie z. B. die Frage über die Ausdehnung der neuen Bestimmungen auf andere als unter die Städteordnung fallenden größeren Gemeinden, die Frage der Vereinfachung des Abstimmungsmodus u. s. w.

Staatsminister Dr. Jolly kann sich in allem Wesentlichen mit den Ausführungen des Vorredners und mit dessen Antrag auf Verweisung an eine Kommission einverstanden erklären und möchte dieser Kommission zur Erwägung anheimgeben, ob die Ausdehnung des Gesetzvorschlags auf weitere Gemeinden vielleicht obligatorisch gemacht werden solle.

Der Gesetzvorschlag wird sodann, wie bereits berichtet, der Kommission für das Oberrechnungskammer-Gesetz überwiesen und fügen wir noch bei, daß zur Ergänzung dieser Kommission für die Berathung des vorliegenden Initiativantrags durch die im Laufe der Sitzung erfolgte Wahl als weitere Mitglieder die Abgg. v. Blittersdorff und v. Feder bestimmt wurden.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des vom Abg. Schmidt erstatteten und gedruckt vorliegenden Berichts der Petitionskommission über die Vorstellung einer Anzahl von Bürgern der Gemeinde Balg, „Kränkung verfassungsmäßiger Rechte" betr.

Gegenüber dem Kommissionsantrag, über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu gehen, begründet Abg. Marbe den Antrag, diese Petition der Großh. Staatsregierung empfehlend zu überweisen. Redner wiederholt in längerem Vortrage die bereits anläßlich der früheren Interpellation über denselben Gegenstand gehörten Ausführungen. Durch das Verbot der Regierung, wonach kein katholischer Geistlicher kirchliche Funktionen in Balg ausüben dürfe, seien die dortigen Einwohner, welche zum größten Theile den Priester Glattfelder nicht als rechtmäßigen Geistlichen anerkennen, in dem ihnen nach § 18 der Verfassung zustehenden Rechte der Gewissensfreiheit und ungehinderten Religionsausübung verletzt. Es sei unerhört und ein Hohn des modernen Rechtsstaats, daß man die Kinder zwinge, den Religionsunterricht eines von der Kirche nicht anerkannten Geistlichen zu besuchen. Redner weist auf die weiteren Mißstände hin, wonach die Einwohner von Balg gezwungen seien, zum Besuche des Gottesdienstes nach auswärts zu gehen und Kranke, Gebrechliche und Sterbende der Tröstungen der Religion ganz entbehren müssen. Von einem Nothstand der Regierung könne man doch nicht wohl sprechen und wenn man glaube, auf die Kirchenbehörde in Freiburg einen Druck ausüben zu können, werde man diesen Zweck doch nicht erreichen.

Abg. Reichert spricht ebenfalls für den vom Vorredner begründeten Antrag und weist auf die in Balg bezüglich der Gottesverehrung eingetretenen Mißstände hin. Redner wendet sich sodann gegen eine seine Person erwähnende Stelle des Kommissionsberichts und führt aus, daß er die Gemüther der Einwohner Balgs nicht aufgeregt, sondern eher zu deren Beschwichtigung beigetragen habe.

Staatsminister Dr. Jolly: Die Redner der gegnerischen Seite haben es heute darauf angelegt, nach dem Grundsatze repetitio mater studiorum Alles schon so und so oft Vorgebrachte zu wiederholen. Redner könne sich zwar der Nothwendigkeit des Anhörens nicht entziehen, man könne aber unmöglich von ihm verlangen, seinerseits die bei der frühern Veranlassungen gehaltenen Reden zu wiederholen, hiezu sei seine Zeit und die des Hauses doch zu kostbar und er wolle daher einfach auf seine frühere ausführliche Erörterung verweisen und nur in Kürze recapitulando das thatsächliche Verhältniß darstellen. Balg sei eine dem Patronat Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog unterstehende Pfarrei; die Kurie habe im vorliegenden Falle versucht, die Ausübung dieses Patronatsrechtes zu vereiteln, und dies könne unter keinen Umständen von der Großh. Regierung geduldet werden, der man auch nicht zumuthen könne, sich auf den langwierigen Weg der Klage vor einem auswärtigen geistlichen Gericht einzulassen. Glattfelder sei und bleibe der von der Großh. Regierung eingesetzte rechtmäßige Pfarrer in Balg. Wenn man neben ihm keinen andern Geistlichen zulasse, so geschehe dies, um Recht und Gesetz aufrecht zu erhalten. Der gegenwärtige Zustand sei allerdings für die Bewohner Balgs unangenehm; die Schuld hieran treffe aber Diejenigen, welche sich gegen Recht und Gesetz stemmen, also in erster Reihe die Kurie, dann aber auch den Abg. Reichert, der den Balgern erst sagen mußte, daß sie den Pfarrer Glattfelder nicht anerkennen dürften. Redner befürworte daher den Kommissionsantrag und richte die Privatbitte an den Abg. Reichert, wenn derselbe zur Beruhigung der Gemüther in Balg beitragen wolle, möge er nochmals in Balg eine Rede halten, nur im entgegengesetzten Sinne als die frühere.

Abg. Hennig hält es für eine ungleiche Behandlung, daß man den Katholiken Balgs nicht gestatte, was man doch den protestantischen Sekten und den Altkatholiken gewähre, nämlich die Möglichkeit der Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses. Im Kommissionsbericht sei ferner gesagt, die Regierung habe dem Glattfelder keine kirchlichen Funktionen übertragen; die Kirche habe es aber auch nicht gethan: man solle daher wenigstens gestatten, daß andere Geistliche in Balg zugelassen werden.

Staatsminister Dr. Jolly: Glattfelder sei Pfarrer in Balg und habe die Rechte und Pflichten eines solchen. Die Kurie habe unter den Gründen der Ablehnung später angegeben, daß Glattfelder sich für die Pfarrei Balg nicht eigne; die Regierung habe daraufhin ihr Einverständniß damit erklärt, daß Glattfelder eine andere Anstellung erhalte. Seit 5 Monaten sei jedoch eine Antwort der Kurie hierauf nicht erfolgt und gehe auch daraus deutlich hervor, daß alle von der Kurie vorgebrachten Gründe nur den einzigen wirklichen, daß Glattfelder um Dispens von der staatlichen Prüfung eingekommen sei, verschleiern sollen.

Da ein Antrag auf Schluß eingebracht und angenommen wird, so erhält nur noch der Berichterstatter Abg. Schmidt das Wort. Derselbe führt aus, daß das Verfahren der Kurie, das weder nach kanonischem, noch nach Staats-Kirchenrecht begründet sei, allein die Mißstände in Balg hervorgerufen habe, und der Kommissionsbericht weise daher ausdrücklich darauf hin, daß die Regierung ihr Augenmerk dahin richten solle, woher seit Dezennien die Hetzereien ihren Ausgang nehmen. Die Regierung handle nur im Recht, wenn sie keinen „Taufpfarrer" neben Glattfelder dulde.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Reichert, Förderer und Schmidt wird sodann nach Ablehnung des Antrags auf empfehlende Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung der Kommissionsantrag vom Hause angenommen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Pesth, 1. Juni. Im weiteren Verlaufe der Generalversammlung der Kaschau-Oderberger Eisenbahn wurde die Emission von 6,828,000 Goldprioritäten, die Fixirung des Aktienertrages auf 4 Proz. und die Erwerbung der ungarischen Linie der Eperies-Tarnower Eisenbahn genehmigt. Es wurde ferner beschlossen, daß ein Direktionsrath von 10 Mitgliedern zu bestellen, von denen 7 die ungarische Staatsbürgerschaft und ihr Domizil in Pesth haben müssen. Ein Antrag der Minorität, dem Verwaltungsrathe ein Mißtrauensvotum zu ertheilen und dessen Mitglieder in Anklagezustand zu versetzen, wurde abgelehnt, dagegen dem Verwaltungsrathe Dank und Vertrauen votirt. Zu Direktoren wurden gewählt: Bay, Achly, Busbach, Bernhard, Deutsch, Loisch, Foeldvary, Ivanka, Bocskay und Weißl; zu Aufsichtsräthen: Bun, Hannover, Schweiger.

Berlin, 2. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 216.—, per Sept.-Okt. 219.50. Roggen per Juni 170.—, per Sept.-Okt. 166.50. Rüböl per Juni 66.30, per Sept.-Okt. 66.40. Spiritus loco 53.—, per Juni-Juli 53.50, per Sept.-Okt. 54.10. Hafer per Juni-Juli 174.50, per Sept.-Okt. 161.50.

† Köln, 2. Juni. (Schlußbericht.) Weizen matter, loco hiesiger 23.50, loco fremder 24.—, per Juli 21.10, per Nov. 21.95. Roggen —, loco hiesiger 17.50, per Juli 16.10, per Nov. 16.70. Hafer —, loco 20.20, per Juli 17.50. Rüböl —, loco 35.50, per Okt. 34.60.

Hamburg, 2. Juni. Schlußbericht. Weizen flau, per Juni 213 G., per Sept.-Okt. 217½ G., per Okt.-Nov. 219 G. Roggen —, per Juni 162 G., per Sept.-Okt. 164 G., per Okt.Nov. 165 G.

Bremen, 2. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.50, per Juni 11.50, per Juli 11.75, per August-Dezbr. 12.70. Ruhig.

Mainz, 2 Juni. Weizen per Juli 21.90, per Nov. 22.40. Roggen per Juli 17.—, per Nov. 17.50. Hafer per Juli 18.30. Rüböl per Okt. 34.45.

C.L. Paris, 1. Juni. Nach den zahllosen und theilweise so heftigen Schwankungen des abgelaufenen Monats sind die beiden Renten in der heutigen Liquidation genau bei dem Punkte angelangt, von welchem sie bei Beginn des Monats ausgegangen waren: 67.85 und 104.90. Die Börse scheint nachgerade den Eindruck zu gewinnen, daß die Lage durch den türkischen Thronwechsel weder zum Guten noch zum Schlimmen sich wesentlich verändert hat, und daß man schlechterdings die neuen Akte der Pfortenregierung abwarten muß, ehe man sich ein Urtheil über die wahre Tragweite dieses Ereignisses bilden kann. Diese Erwartung ist bis auf Weiteres eine wohlwollende, und darum bleiben die guten Papiere trotz aller Anfechtungen fest, wenn auch wenig verändert. Die Reports waren wieder fabelhaft billig: 8 bis 5 Cent. für 3proz. und 5 bis 9 Cent. für 5proz. Rente. Italiener 71.95, Türken 13.55, Egypter matt 181. Der offiziell von Kairo erlassenen Erklärung zum Trotz, daß die Fonds für den Coupon der Daira-Bons in der Franco-Egyptienne bereit liegen, muß die letztere öffentlich anzeigen, daß sie nicht volle Deckung erhalten hätte, daß die bisher eingegangenen Summen durch die Auszahlungen bereits erschöpft wären und daß sie den fehlenden Betrag von der Daira telegraphisch eingefordert hat. Banque ottomane 357, spanische Extérieure 13⅛, Peruvianer 19½. Foncier schwach 651. Man vernimmt gleichwohl, daß der Initiativ-Ausschuß des Abgeordnetenhauses beschlossen hat, den Naquet'schen Antrag auf eine Enquête nicht in Betracht zu ziehen. Lombarden 168, österr. Staatsbahn 537, Banque de Paris 1063, Mobilier 148, spanischer Mobilier 547, österr. Bodenkredit 452, Suezaktien 696.

† Paris, 2. Juni. Rüböl per Juni 79.20, per August 80.20, per Septbr.-Dezbr. 82.—, per Jan.-April 83.—. Spiritus per Juni 47.70, per Juli-August 50.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 61.50, per Oktbr.-Januar 62.20. Mehl 8 Mk., per Juni 63.70, per Juli 65.—, per Juli-August 65.50, per Septbr.-Dezbr. 67.—. Weizen per Juni 29.—, per Juli 29.50, per Juli-August 29.70, per Septbr.-Dezbr. 30.50. Roggen per Juni 19.50, per Juli 19.70, per Juli-August 19.50, per Septbr.-Dezbr. 19.70.

Antwerpen, 1. Juni. Raff. Petroleum matt, blank dispon. 27¾ bez. u. Br., Juni 27½ bez., 27¾ Br., Juli 28½ Br., Sept 30 Br., Sept.-Dezbr. 30½ Br. — Amerik. Schmalz niedriger, Marke Wilcox dispon. fl. 33¾ — Amerikan. Speck still. long disp. frs. 124, short disp. 127. — Wolle still, Umsatz 21 B. La Plata. — Kaffee behauptet. — Kurz Köln 123,10.

♂ London, 1. Juni. (City-Bericht.) Die Fondsbörse eröffnete auch heute wieder in fester Stimmung, die sich, was englische Fonds betrifft, auch im Verlauf des Geschäftes behauptete. Dagegen ist für auswärtige Effekten der Ton mehr unsicher und schwankend, ohne daß bedeutende Preisveränderungen nach vorwärts oder rückwärts zu verzeichnen wären.

London, 1. Juni. Getreidemarkt. Weizen fest. Angekommene Ladungen unbelebt. Anderes Getreide fest aber ruhig. Zufuhren: 43,900, Gerste 1790, Hafer 24,840 Q. Wetter: heiß.

London, 2. Juni. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 7 Cargos.

London, 2. Juni. Getreide fest.

London, 2. Juni. (11 Uhr.) Consols 93¾, Lombarden 6½, Ital. 70¾, Türken 12⅝.

London, 2. Juni. (2 Uhr.) Consols 93¾, 1885r Amerik. 104¼.

Hull, 1. Juni. Leinöl loco 22, Sept.-Dez. 22¾ sh. Raff. Cottonöl disp. 27¾, Juni-August — sh.

Oesterreichische 100-fl. Loose vom Jahre 1864. Ziehung am 1. Juni. Auszahlung am 1. September. Gezogene Serien: Nr. 168 257 312 579 1074 1185 1208 1549 1623 2285 2589 2603 2793 3471 3978. Hauptpreise: Serie 312 Nr. 27 à 200,000 fl. Serie 2589 Nr. 16 à 20,000 fl. Serie 2285 Nr. 80 à 15,000 fl. S. 1623 Nr. 29 à 10,000 fl. Serie 2793 Nr. 58, Serie 3978 Nr. 71 à 5000 fl.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juni	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
2. Mrgs. 2 Uhr	748.7	+19.4	43	NE.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	748.8	+14.6	74	„	„	—
3 Mrgs. 7 Uhr	748.2	+13.0	73	SW.	„	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

B.284.8. Die
Schweiz. Unfallversicherungs-Actiengesellschaft
in Winterthur
Grund-Kapital **fünf**, emittirt **drei Millionen Franken**,
versichert gegen feste Prämie

Arbeitergruppen gegen Unfälle **aller Art** bei Ausübung ihres Berufes, sowie Arbeitgeber gegen die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen aufzuerlegenden Lasten bei Unfällen ihrer Arbeiter.

Jedermann gegen die Folgen körperlicher Beschädigung an Leben u. Gesundheit durch Unfälle **aller Art in** und **ausser** dem Berufe und speziell auch **nur auf Reisen.**

Die Direction.

Prospecte sind zu haben bei der General-Agentur: **Gustav Fromme** in **Karlsruhe**, Zähringerstrasse 98 B.

Agenten werden unter vortheilhaften Bedingungen angestellt; man beliebe sich wegen des Näheren an die Generalagentur zu wenden.

Z.992.10. Mannheim.
Burbacher Tragbalken, gusseiserne Säulen.
Unser Lager ist wieder vollständig assortirt.
Umgehende Effectuirung in allen Profilen nach fixen Längen.
L. Weil & Reinhardt,
Mannheim.
Neckarstraße J 1 Nr. 6 u. 7.

Bürgerliche Rechtspflege.

Warnung.

E.66. Nr. 4789. Pfullendorf. Matthä Pfister, Schreiner von hier, hat dahier erklärt, er habe sein von der Sparkasse Pfullendorf auf seinen Namen ausgestelltes Sparbüchlein, d. d. Pfullendorf 21. Dezember 1874, inhaltlich welches er laut Nr.Nr. 540, 149, 316 u. 117 den Betrag von zusammen 1000 Mark eingelegt habe, verloren.

Vor dem Erwerb dieses Büchleins wird gewarnt.

Pfullendorf, den 30. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buhlinger.

Verm. Bekanntmachungen.

D.38. Ettenheim.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden der Clemens Milli Wittwe von Rust die nachverzeichneten Liegenschaften am

Dienstag den 6. Juni 1876,
Morgens 8 Uhr,

im Rathhause zu Rust öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften:

1. ½ Sester Acker im Stein, neben selbst und Mathias Wemlinger, taxirt 85 Mk.
2. ½ Sester Acker im Breitleger, neben Amand Hauser und Johannes Lang taxirt 50 „
3. ½ Sester Acker im Stein, neben Armenfond u. selbst, taxirt 85 „
4. 1 Sester Acker im Hasmerweg, neben Franz Metzger u. Michel Baumann taxirt 270 „

zusammen 490 Mk.

Hievon erhält der Gläubiger Amand Hensler von Riegel Nachricht mit dem Bemerken:

a. daß der Gläubiger seine Forderung am Kapital, Zinsen und Kosten spätestens bis zur Versteigerungs-Tagfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden habe, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden kann;
b. daß die auf den Grund der Verweisung geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden;
c. daß der vom Zuschlagstage an zu 5 Proz. zu verzinsende Steigerungserlös vom Steigerer baar zu bezahlen ist.
d. daß etwaige Einwendungen gegen diese und die weiter entworfenen der Steigerung zu Grunde zu legenden Bedingungen vor Ablauf der letzten acht Tage vor der Versteigerung bei Gr. Amtsgericht Ettenheim vorzubringen sind;
e. daß der Gläubiger, dessen Aufenthaltsort z. Zt. unbekannt ist, sofort einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Ettenheim, den 30. Mai 1876.
Der Vollstreckungsbeamte:
Ernst Castorph, Notar.

D.18. Tauberbischofsheim.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen Gläubiger, welche an den vermißten Joseph Wohlfahrt von Lauda Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert,

Mittwoch den 14. Juni d. J.,
früh 7 Uhr,

in der Rathsstube in Lauda persönlich zu erscheinen, nur unter Vorlage der bezüglichen Urkunden ihre Forderungen zu begründen.

Taubechischofsheim, den 30. Mai 1876.
Der Großh. Notar.
gez. Schweigert.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.